



Jugendordnung

des

FC Inde Hahn e.V.

(Stand: 10/2024)



Jugendordnung des FC INDE HAHN e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Name und rechtliche Stellung.....	3
3. Aufgaben/Ziele/Grundsätze.....	3
4. Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt.....	4
5. Gremien/Organe der Jugend.....	4
6. Jugendversammlung.....	4
7. Jugendvorstand.....	5
8. Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen.....	6



1. Präambel

Der Verein FC Inde Hahn e.V. fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnung zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Vereinssatzung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlichen Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

2. Name und rechtliche Stellung

- 2.1. Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, sowie alle innerhalb der Jugendabteilung gewählte und berufene Mitarbeiter*innen bilden die Jugend des FC Inde Hahn e. V..
- 2.2. Die Jugend des Vereins FC Inde Hahn e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2.3. Die Jugend des Vereins FC Inde Hahn e. V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins FC Inde Hahn e. V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.
- 2.4. Die Jugend im Verein FC Inde Hahn e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Aufgaben/Ziele/Grundsätze

- 3.1. Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
 - Fair Play
 - Respekt
 - Mitverantwortung
 - Chancengleichheit
 - Gewaltfreiheit
 - Gesundheitsförderung
 - Bewegungsförderung
 - Spiel und Sport
- 3.2. Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
 - Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
 - Förderung des jungen Engagements
 - Jugendarbeit integrativ gestalten
 - Mit Kitas und Schulen zusammen arbeiten
 - Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern
 - Interkulturelle Jugendarbeit fördern



Jugendordnung des FC INDE HAHN e.V.

- Spaß an Sport und Spiel für Kinder und Jugendliche
- Förderung von Fair-Play und Gewaltfreiheit

4. Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

- 4.1. Die Jugend im Verein FC Inde Hahn e. V. ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeiter*innen und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.
- 4.2. Die Jugendabteilung setzt das im FC Inde Hahn e. V. geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt um und arbeitet gemeinsam mit dem Vorstand an dessen fortlaufender Weiterentwicklung. Die Verantwortung über die Durchsetzung obliegt dem Jugendvorstand. Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in der Vereinsjugend durch die im Schutzkonzept benannten Personen, welche durch den Jugendvorstand unterstützt werden.

5. Gremien/Organe der Jugend

- 5.1. Die Organe der Jugend des Vereins FC Inde Hahn e. V. sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

6. Jugendversammlung

- 6.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des FC Inde Hahn e. V..
- 6.2. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren, die Mitglied im Verein FC Inde Hahn e. V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 6.3. Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- 6.4. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 6.5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.
- 6.6. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit



- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend
- 6.7. Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform: Internetseite des Vereins, Social-Media-Kanäle bis spätestens Vier Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link(z.B.zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- 6.8. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen.Anträge müssen dem Jugendvorstand bis 2 Wochen vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.
- 6.9. Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

7. Jugendvorstand

- 7.1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Der*Die Jugendvorsitzende
 - Der*Die stellvertretende Jugendvorsitzende
 - Bis zu fünf Beisitzer*innen für verschiedene Aufgaben (z. B. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Bildung)
 - Mindestens zwei Jugendsprecher*innen
- 7.2. Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist. Zum*Zur Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind. Die Jugendsprecher* innen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl max. 18 Jahre alt sein. Zum*zur Beisitzer*in Finanzen können ebenfalls nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 18 Jahre alt sind.
- 7.3. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.
- 7.4. Der*Die Jugendvorsitzende*r repräsentiert die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.
- 7.5. Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstand wird das Amt kommissarisch weitergeleitet und eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.
- 7.6. Der*die Jugendvorsitzende erhält Rechte im Gesamtverein nach §30 BGB. Damit darf der*die Jugendvorsitzende nur für die Jugend entscheiden und nicht für den Gesamtverein.
- 7.7. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendvorstand sind durch den*die Jugendvorsitzende oder in Vertretung durch den*die Stellvertreter*in einzuberufen.



Jugendordnung des FC INDE HAHN e.V.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

- 8.1. Die Jugendordnung muss durch den Vorstand bestätigt werden und anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgestellt werden.
- 8.2. Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Datum der Verabschiedung

Unterschrift Jugendvorsitzende*r
